



# Praxisblatt Altstadt: Lauben und Schaufenster

## 1. Grundsätzliches

### Einleitung

Die Lauben in der Stadt Bern sind nicht Bestandteil der Gründungsanlage. Ab dem späten 13. Jahrhundert entstanden sie durch den Vorbau der Privathäuser auf Kosten der Gassenbreite. Sie wurden nur entlang der wichtigsten Längsgassen angelegt; bei den meisten Querverbindungen und bei den ursprünglich fast ländlichen Nebengassen der oberen Stadt fehlen sie oder wurden erst aus Anlass von Neubauten im 19. und frühen 20. Jahrhundert eingebaut.

Die Lauben werden im Volksmund oft als «Rohr» bezeichnet. Tatsächlich ist der stark längsorientierte, allseitig klar umschlossene Raum charakteristisch für die Laube. Nur wenn alle Abschnitte der Laube sich mit Konsequenz, sich der Grundidee dieser althergebrachten Raumd disposition unterziehen, wird das einmalige und für die Berner Altstadt wesentliche Element «Laube» seine Ausstrahlungskraft behalten. Die Lauben, einschliesslich des Durchgangs auf die Gassen und Plätze, sind öffentliche Verkehrswege (Art. 85, Abs 1 BO).

Die Schaufenster sind als «innere Begrenzung» der Laube oder – wo diese fehlt – als unterer Abschluss einer Fassade dasjenige Bauteil, das am intensivsten wahrgenommen wird. Es muss einerseits eine klare Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich gewährleisten und andererseits attraktiven Einblick in die Auslagen ermöglichen. Die heutigen Anforderungen an Sicherheit, Isolation etc. können sowohl mit alten als auch mit modernen Anlagen, die sich in den Gesamtcharakter integrieren, erfüllt werden.

### Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer\*innen und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.



Abb. 01 – Wiederherstellung Schaufensteranlage Schuplatzgasse 7.  
Foto: Simon Opladen



Abb. 02 – Wiederherstellung Schaufensteranlage Kramgasse 20.  
Foto: Simon Opladen

## 2. Praktische Handhabung

---

### Allgemeine Grundsätze

---

#### Laubenboden

Das Material des Laubenbodens ist durchgehend bis zum Sockel der Schaufensteranlage zu verlegen, unter Einschluss von kleineren Rücksprüngen wie beispielsweise zurückgesetzten Ladeneingangstüren. Wird für grössere Rücksprünge ein anderer Bodenbelag gewählt, so ist er auf die Farbe des Laubenbelags abzustimmen. Grundsätzlich ist der Laubenboden in Gussasphalt oder in Steinplatten zu erstellen (Art. 85, Abs. 2 BO). Für den Laubenboden werden spezifische grossformatige Steinplatten eingesetzt, wie beispielsweise Goldswiler Platten (siehe Steine Berns von Toni Labhard und Konrad Zehnder).

Die Laubenböden sind von den Grundeigentümern in gut begehbarem Zustand zu halten (Art. 85, Abs. 3 BO)

#### Laubendecke

Historische Laubendecken aus Holz, Stuck etc. sind unter Einschluss aller Einzelelemente beizubehalten oder wiederherzustellen. Neue verputzte Laubendecken sind mit einem kornlosen Glattstrich zu versehen und weiss, allenfalls leicht abgetönt, zu streichen oder gemäss stratigraphischer Untersuchung. Das Material der Laubendecke ist durchgehend bis zur Sturzblende der Schaufensteranlage anzuwenden unter Einschluss von kleineren Rücksprüngen wie beispielsweise zurückgesetzten Ladeneingangstüren.

Die Laubendecke ist zugleich der Boden des darüber liegenden beheizten Obergeschosses. Bei Laubendecken, die keinen hohen kunsthistorischen Wert aufweisen, d. h. mit zeitgemässen Gipsplatten erstellt worden sind, kann die Möglichkeit einer Dämmebene hinter der Verkleidung (Aussendämmung Boden 1. OG) geprüft werden. Entscheidend ist hier, dass die Schichtdicke nicht wesentlich zunimmt. Die Laubendecken dürfen nicht in den Laubenbogenscheitel ragen.

#### Brandmauerbogen

Brandmauerbogen sind zu erhalten. Für die Erstellung neuer Brandmauerbogen ist eine Ausführung in Berner Sandstein angezeigt. Bestehende Brandmauerbogen-Attrappen sind bei Neubauten oder grösseren Umbauten durch Bogen in Berner Sandstein zu ersetzen (vgl. Art. 83, Abs. 3 BO)

#### Schaufensteranlagen

In den Lauben sind durchgehende, fensterlose Mauerflächen unzulässig. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten (Art. 85, Abs. 3bis BO). Entsprechend können die Schaufensterflächen nicht mit Folien bezogen oder beschriftet werden. Bestehende Schaufensteranlagen, welche aufgrund ihrer Disposition, ihrer Ausgestaltung oder ihres Alters durch die Denkmalpflege als wertvoll eingestuft werden, sind geschützt. Sie können unterhalten und soweit verändert werden, als das ihre schutzwürdige Substanz und ihr Charakter nicht tangiert werden.

Bei den übrigen Schaufensteranlagen verfällt die Bestandesgarantie bei grösseren Arbeiten und Anpassungsarbeiten (ausser Reparaturen). Schaufenster und Türen sollen die energetischen Minimalanforderungen erfüllen. Die Grenzwerte für Umbauten sind im Anhang 2 der KEnV definiert.

Für (Schau-)Fenster gilt

$U_w \leq 1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$  zu Aussenklima

Für Türen gilt

$U_w \leq 1.2 \text{ W/m}^2\text{K}$  zu Aussenklima

Können Bauteile diese Werte nicht einhalten, kann gemäss Art. 38 KEnG eine Ausnahme beim Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern beantragt werden.

### Vorgehen / Prozess

---

Vorgehen für die Erstellung von neuen Schaufensteranlagen:

1. Recherche aller Schaufensteranlagen im Verlaufe der Zeit im Archiv des Bauinspektorats (siehe Beispiel im Anhang).
2. Bestimmen der relevanten Schaufensteranlagendisposition (relevante Zeitschicht) durch die [Denkmalpflege der Stadt Bern](#).
3. Falls die diesbezüglichen Recherchegrundlagen fehlen, wird bezüglich Material, Konstruktion und Proportion eine für die Altstadt typische Schaufensteranlage für die Wiederherstellung in Betracht gezogen. Als typisches Material für Schaufensteranlagen gilt Eiche geölt.
4. Die Energiemassnahmen sind vor der Baueingabe mit Richt- und Schlüsseldetails, auch hinsichtlich des Energienachweises, aufzuzeichnen und mit der Denkmalpflege hinlänglich der Wahrung von historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen vorzubesprechen.
5. Ebenso früh sind sie mit der [Energiekontrolle der Stadt Bern](#) in Bezug auf 1) das Einhalten der gesetzlichen Minimalanforderungen der Schaufensteranlagen, 2) allfällige Ausnahmegesuche und 3) allfällige Kompensationsmassnahmen vorzubesprechen.
6. Darlegung der Schaufensteranlage in Plänen mit allfälligen Adaptionen für die Baueingabe.

### Wiederherstellung von Schaufensteranlagen

---

#### Disposition

Die Einhaltung der Laubenfluchtlinie durch die Schaufensteranlagen wird bestimmt durch Art. 85 BO, soweit Baulinienpläne kein anderes Mass vorschreiben. Die Schaufenster sind auf mindestens zwei Dritteln ihrer Länge auf die Laubenlinie zu stellen. Bei breiten Häusern ist ein grösserer Anteil einzuhalten; bei besonders schmalen Häusern kann der Anteil verringert werden. Rücksprünge sind in einfacher und übersichtlicher Grundrissform unter Übernahme der Richtung der Laubenlinie bzw. der Brandmauer und ohne Ausrundungen oder Abschrägungen anzulegen. Die Tiefe der Rücksprünge soll das Doppelte der Breite der Rücksprünge nicht überschreiten. Die traditionelle Erschliessung der Treppenhäuser ist beizubehalten.

#### Gestaltung

Grundsätzlich gilt es bei der Gestaltung der Elemente der Schaufensteranlage, die historische Schaufensteranlage oder das historische Vorbild als Gestaltungsvorgabe heranzuziehen und die Elemente entsprechend zu gestalten. Die Schaufenster sind mit einem massiven Sockel von mindestens 45 cm Höhe (mittleres Mass) zu versehen. Sein oberer Abschluss ist mit einem Profil zu versehen.



Zur Laubendecke sind die Schaufenster mit einem Sturz oder einem Profil, je nach historischer Disposition, abzuschliessen. Die Schaufenster selber sind mit umlaufenden Rahmenprofilen zu versehen; diese müssen insbesondere bei übereck gestellten Schaufenstergläsern die Eckausbildung übernehmen (normalerweise keine Glas-auf-Glas-Ecken). Der Schaufensterrahmen soll gegenüber dem Sockel leicht zurückgesetzt sein. Die Rahmenprofile können aus naturbehandeltem Holz oder aus gestrichenem Holz oder aus gestrichenem Metall bestehen. Neu gestaltete Laubenfronten und Hauszugänge sind bereits so anzulegen, dass die Ansprüche bezüglich Sicherheit und Unterhalt ohne Rollläden und Rollgitter erfüllt werden können.

### Roll- und Schutzgitter in der Altstadt

Äussere Rollläden, Rollgitter und andere Schutzgitter können eine Beeinträchtigung des geschützten und daher mit besonderer Rücksicht zu behandelnden Altstadtbilds darstellen. Grundsätzlich wird deshalb auf neue Roll- und Schutzgitter in der Altstadt verzichtet. Alle diese baulichen Massnahmen sind bewilligungspflichtig.

Falls neue Schutzvorrichtungen und Sicherungsgitter in Absprache mit der Denkmalpflege in Betracht gezogen werden können, sind diese in der Altstadt grundsätzlich auf der Innenseite anzuordnen, d. h. im Inneren des Lokals oder hinter der Schaufensteranlage.

## 3. Einordnung | Weiterführende Informationen

### Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Das [kantonale Energiegesetz \(KE nG\)](#) und die [kantonale Energieverordnung \(KE nV\)](#) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KE nG). Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KE nG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine [Ausnahme von dieser Anpassungspflicht](#) gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KE nG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu [Art. 76, Abs. 1 BO \(Bauordnung der Stadt Bern\)](#): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

### Baurechtliche Hinweise

- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 76: Schutz der Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 77-79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 80-81: Untere Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 85: Lauben \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 86: Schaukästen \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [kantonales Energiegesetz \(KE nG\), Kapitel 4: Energienutzung \(Stand: 01.01.2023\)](#)
- [kantonale Energieverordnung \(KE nV\), Kapitel 4: Energienutzung \(Stand: 01.03.2023\)](#)

### Abkürzungen / Begriffe



Abb. 03 und 04 – Wiederherstellung Schaufensteranlage, Kramgasse 20. Foto: Simon Opladen

## 4. Schnittstelleninstrumente

### Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Praxisblatt: Fenster, Praxisblatt Altstadt: Reklamen, Praxisblatt Altstadt: Licht
- [BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KE nG – Vorgehensweise»](#)
- [Energievorschriften beim Bauen](#)
- [Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege \(EKD\)](#)
- [Fenster am historischen Bau, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege \(EKD\)](#)
- [Energie und Baudenkmal, Haustechnik: Ein Handbuch](#)
- [Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang](#)

- Energiegerecht sanieren - Ratgeber für Bauherrschaften (Energie Schweiz)
- Energie und Baudenkmal, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Schweizerische Eidgenossenschaft, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang, Bundesamt für Kultur BAK und Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Eidgenossenschaft
- Erneuerung von Innen; Architektur Gebäudetechnik und Denkmalpflege; Tina Unruh, Christian Hönger, Urs-Peter Menti, Peter Omachen, Uli Herres und Davide Bionda, Quart Verlag, Hochschule Luzern, 2014
- Steine Berns von Toni Labhard und Konrad Zehnder

## 5. Anhang | Zugehörige Elemente

### Recherche der Schaufensteranlagen im Archiv des Bauinspektorats

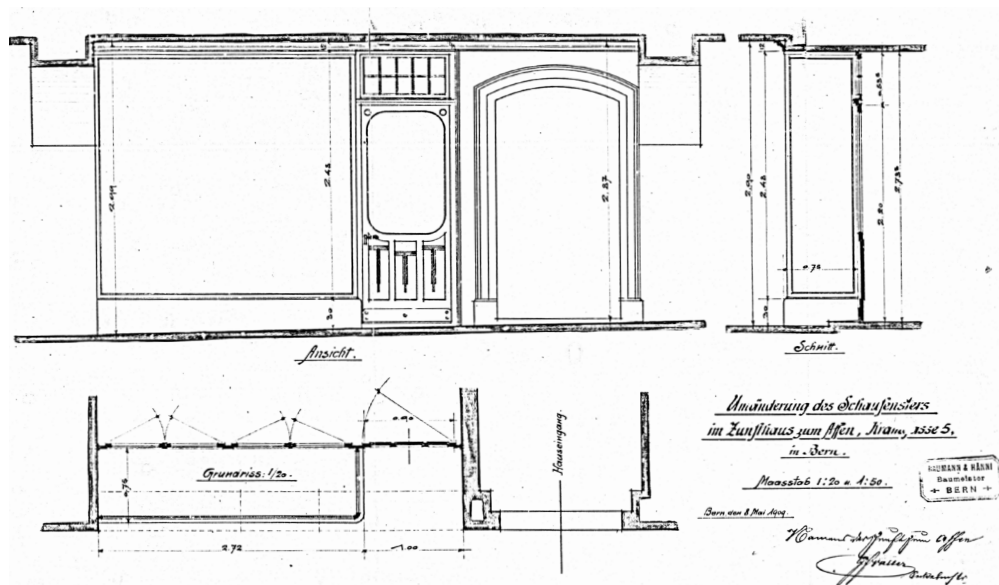


Abb. 05 – Archiv, Schaufensteranlage Kramgasse 5



Abb. 06 – Schaufensteranlage Kramgasse 5, Foto: Simon Opladen

#### Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern  
Generalplaner Claudio Campanile  
c/o CampanileMichetti Architekten AG  
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13  
T +41 (0)31 310 13 30  
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 07/2025



Stadt Bern  
Präsidialdirektion – Denkmalpflege  
Michael von Allmen  
Projektleiter UNESCO-Managementplan  
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8  
T +41 (0)31 321 60 94  
michael.von.allmen@bern.ch



Stadt Bern

Präsidialdirektion  
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit  
Umwelt und Energie

Bauinspektorat